
S 12 P 87/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 P 87/02
Datum	02.12.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Bescheid der Beklagten vom 09.01.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.02.2002 wird aufgehoben.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Im Streit steht die Zustimmung zur gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen einer vollstationären Pflegeeinrichtung ([Â§ 82 Abs. 3](#) Elftes Buch Sozialgesetzbuch - SGB XI -).

Der Kläger betreibt seit September 1998 das Neuapostolische Seniorenzentrum G. Hierbei handelt es sich um eine vollstationäre Pflegeeinrichtung mit 76 Plätzen, für die ein Versorgungsvertrag ([Â§ 72 SGB XI](#)) und eine Pflegesatzvereinbarung ([Â§ 85 SGB XI](#)) abgeschlossen worden sind. Die Einrichtung wird in angemieteten Räumen betrieben.

Als Einrichtung in privat-gewerblicher Trägerschaft ist das Neuapostolische Seniorenzentrum G nicht öffentlich gefördert worden im Sinne einer

vorschüssigen Objektförderung nach Â§ 8 des Gesetzes zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes vom 19.03.1996 in der bis zum 31.07.2003 geltenden Fassung (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen alter Fassung). Der Kläger erhält für die sozialhilfebedürftigen Bewohner Pflegegeld nach Â§ 14 Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen alter Fassung.

Mit Schreiben vom 27.12.2001 beantragte der Kläger bei dem Beklagten die Zustimmung zur gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen für die Zeit vom 01.01. 31.12.2002 in Höhe von 00,00 Euro (00,00 DM) für Mehrbettzimmer und 00,00 Euro (00,00 DM) für Einbettzimmer täglich. In diesen Beträgen ist ein Aufschlag von 0,00 Euro (0,00 DM) für die Versorgung der Bewohner mit Pflegehilfsmitteln enthalten. Der Beklagte stimmte der gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen nur in Höhe von 00,00 Euro täglich (000,00 Euro monatlich) für Mehrbettzimmer und 00,00 Euro täglich (000,00 Euro monatlich) für Einbettzimmer zu (Bescheid vom 09.01.2002).

Hiergegen erhob der Kläger am 10.01.2002 Widerspruch. Der Beklagte wies den Widerspruch als unbegründet zurück (Bescheid vom 06.02.2002): Der Widerspruch sei darauf gerichtet, aufgrund der Urteile des Bundessozialgerichts vom 10.02.2000 [B 3 KR 26/99 R](#) und [B 3 KR 25/99 R](#) einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 0,00 DM pflegtätig für die Versorgung der Bewohner mit Pflegehilfsmitteln in die Zustimmung zur gesonderten Berechnung aufzunehmen. Nach umfangreichen Auswertungen der AOK Rheinland habe der in der Vergangenheit von den Krankenkassen im Durchschnitt für diese Hilfsmittel aufgewendete Betrag max. 0,00 DM pflegtätig betragen. Eine über die derzeit gesetzlich vorgesehene Finanzierung hinausgehende Regelung sei auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht notwendig. Die aufgrund dieser Rechtsprechung zusätzlich zu tragenden Aufwendungen könnten aus den Investitionskosten bzw. der diesbezüglichen Refinanzierung bestritten werden.

Hiergegen hat der Kläger am 04.03.2002 Klage erhoben. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen folgendes vor: Der Beklagte sei verpflichtet, für die Berechnung der Investitionskosten ab dem 01.01.2002 seine vereinbarte Miete in Höhe von 000.000,00 DM anzuerkennen. Für angemietete Einrichtungen seien seinerzeit nur die ortsüblichen Vergleichsmieten im Wohnungsbau anerkannt worden. Diese stünden in keinem Zusammenhang mit den tatsächlichen Aufwendungen für die Bau- und Einrichtungskosten. Der Beklagte sei weiter verpflichtet, bei der Berechnung von den tatsächlichen Quadratmetern auszugehen, über die die Einrichtung verfüge. In modernen vom Land Nordrhein-Westfalen und den Landschaftsverbänden geförderten Einrichtungen betrage die Fläche 50 Quadratmeter pro Bewohner. Es müsse insofern eine Gleichbehandlung stattfinden. Der Beklagte sei schließlich verpflichtet, die von den Krankenkassen nicht mehr finanzierten Pflegehilfsmittel bei der Zustimmung zur gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen zu berücksichtigen. Das Bundessozialgericht verpflichte die zugelassene Pflegeeinrichtung, "für die Versorgung mit üblichen Hilfsmitteln innerhalb des Pflegeheimes und des Heimgeländes einzustehen". Angesichts der bisherigen Kostenübernahme durch

die Krankenkassen seien die Pflegehilfsmittel in der Refinanzierung der Heimträger nicht berücksichtigt worden. Der Kläger hat eine Berechnung der Caritas-Verbände zu den auf den Bewohner bzw. das Pflegeheim verlagerten Kosten für abschreibungsfähige Hilfsmittel vorgelegt. Der Kläger meint, bei der Zustimmung zur gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen handele es sich auch um die Festlegung des Betrages, der als Pflegegeld bewilligt werde. Bei der Bewilligung von Pflegegeld handele es sich um eine Form der öffentlichen Förderung der Investitionskosten nach [§ 9 SGB XI](#). Ohne einen Bescheid über die Zustimmung zur gesonderten Berechnung nach [§ 82 Abs. 3 SGB XI](#) bestünde kein Anspruch auf Pflegegeld. Dies diskriminiere die nicht vorschüssig geförderten privat-gewerblichen Einrichtungen doppelt. Jedenfalls bestehe ein Interesse an der gerichtlichen Feststellung, dass eine Zustimmung des Beklagten nach [§ 82 Abs. 3 SGB XI](#) nicht erforderlich sei.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich,

1. den Beklagten unter Abänderung seines Bescheides vom 09.01.2002 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 06.02.2002, zugestellt am 08.02.2002, zu verpflichten, im Rahmen der gesonderten Berechnung der Investitionskosten nach [§ 82 Abs. 3 SGB XI](#) die Zustimmung zu erteilen, dass er berechtigt ist, den Bewohnern der Pflegeeinrichtung die betriebsnotwendigen Investitionskosten pro Tag auf der Basis von 00,00 Euro (00,00 DM) im Mehrbettzimmer und 00,00 Euro (00,00 DM) im Einzelzimmer in Rechnung zu stellen,
2. hilfsweise festzustellen, dass er berechtigt ist, den Heimbewohnern die geltend gemachten Investitionskosten ohne Zustimmung des Beklagten unter Anrechnung der bewilligten Pflegegeldes gesondert in Rechnung zu stellen.

Der Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Er hält seine Entscheidung nach wie vor für rechtmäßig. Zur Begründung wiederholt und vertieft er sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren. Ergänzend trägt er insbesondere vor, privat-gewerbliche Einrichtungen wie das Neuapostolische Seniorenzentrum G, die vor dem Inkrafttreten des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen alter Fassung keine Objektförderung im Sinne von [§ 9 SGB XI](#) haben erhalten können, seien mit der Übergangsregelung des [§ 20 Abs. 5 Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen alter Fassung](#) den geförderten Einrichtungen gleichgestellt worden. Ihre Investitionsaufwendungen bedürften der Zustimmung gem. [§ 82 Abs. 3 SGB XI](#). Mit dem Zustimmungsbescheid werde die Höhe der berechenbaren Investitionsaufwendungen festgestellt und der Pflegegeldanspruch begründet. Letzteres ergebe sich aus der Bezugnahme auf [§ 82 Abs. 3 SGB XI](#) in [§ 14 Abs. 1 Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen alter Fassung](#).

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer konnte den Rechtsstreit im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden ([Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz](#) â SGG -).

Die Klage ist hinsichtlich des Hauptantrages nur im Sinne der Aufhebung der angefochtenen Bescheide begründet. Hinsichtlich des Hilfsantrages ist die Klage unzulässig.

I. Für Klagen auf Zustimmung zur gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen nach [Â§ 82 Abs. 3 SGB XI](#) ist gem. [Â§ 51 SGG](#) der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben (BSG, Beschluss vom 31.01.2000, Az.: [B 3 SF 1/99 R](#); Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 26.04.2002, Az.: 3 C 41/0).

II.

Bei dem Hauptantrag handelt es sich um eine nach [Â§ 54 Abs. 1 S. 1 SGG](#) zulässige Anfechtungs- und Verpflichtungsklage. Der Kläger begehrt die Aufhebung des Bescheides vom 09.01.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.02.2002 und die Verpflichtung des Beklagten, einen Bescheid zu erlassen, in dem der gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen in der von ihm geltend gemachten Höhe zugestimmt wird.

Der angefochtene Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides war aufzuheben, weil er rechtswidrig ist und den Kläger in seinem Recht, Investitionsaufwendungen ohne Zustimmung des Beklagten gesondert zu berechnen, verletzt. Der Beklagte war nicht dazu verpflichtet, der gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen in der vom Kläger begehrten Höhe zuzustimmen, weil der Kläger für die gesonderte Berechnung von Investitionsaufwendungen nicht der Zustimmung des Beklagten bedarf, sondern die gesonderte Berechnung dem Beklagten lediglich mitzuteilen hat ([Â§ 82 Abs. 4 SGB XI](#)).

Maßgebliche Rechtsgrundlage für die vom Kläger begehrte Zustimmung zur gesonderten Berechnung ist [Â§ 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XI](#). Diese Regelung knüpft an die Absätze 1 und 2 des [Â§ 82 SGB XI](#) an. Danach erhalten zugelassene Pflegeheime zu ihrer Finanzierung eine leistungsgerechte Vergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung) und ein angemessenes Entgelt für die Unterkunft und Verpflegung (Abs.1). In der Pflegevergütung und in den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung dürfen u. a. keine Aufwendungen berücksichtigt werden für Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Pflegeeinrichtung notwendigen abschreibungsfähigen Anlagevermögen

herzustellen, anzuschaffen, wieder zu beschaffen, zu erg nzen, in Stand zu halten oder in Stand zu setzen (Abs. 2 Nr. 1). Gleiches gilt f r Aufwendungen f r Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von abschreibungs higen Anlageg tern (Abs. 2 Nr. 3). Derartige Aufwendungen sind vorrangig durch  ffentliche F rderung nach [   9 SGB XI](#) zu finanzieren. Nach dieser Vorschrift sind die L nder verantwortlich f r die Vorhaltung einer leistungsf higen, zahlenm  ig ausreichenden und wirtschaftlichen Versorgungsstruktur (S. 1). Das N here zur Planung und F rderung der Pflegeeinrichtungen ist durch Landesrecht zu bestimmen (S. 2).

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dem vorstehenden Regelungsauftrag mit dem Gesetz zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes vom 19.03.1996 in der bis zum 31.07.2003 geltenden Fassung (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen alter Fassung) und den dazu ergangenen Verordnungen Rechnung getragen, u. a. der Verordnung  ber die F rderung von Investitionen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie von vollstation ren Pflegeeinrichtungen vom 04.06.1996 (Station repflegeverordnung), der Verordnung  ber Pflegewohngeld vom 04.06.1996 (Pflegewohngeldverordnung) und der Verordnung  ber die gesonderte Berechnung nicht gef rdeter Investitionsaufwendungen von vollstation ren Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege nach dem Landespflegegesetz vom 04.06.1996 (Gesonderte Berechnungsverordnung) sowie dem Gesetz zur  nderung des Gesetzes zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes vom 04.07.2003 (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen neuer Fassung). Nach    17 Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen neuer Fassung gilt f r Alteinrichtungen das alte Recht weiter.

An die Landesf rderung kn pft [   82 Abs. 3 S. 1 SGB XI](#) an. Danach kann die Pflegeeinrichtung, soweit durch  ffentliche F rderung nach [   9 SGB XI](#) betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen nach    83 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI oder Aufwendungen f r Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von abschreibungs higen Anlageg tern nicht vollst ndig gedeckt sind, diesen Teil    also den von der  ffentlichen F rderung nach [   9 SGB XI](#) nicht gedeckten Teil    ihrer Aufwendungen den Pflegebed rftigen gesondert berechnen. Die gesonderte Berechnung bedarf der Zustimmung der zust ndigen Landesbeh rde ([   82 Abs. 3 Satz 3 SGB XI](#)), um die der Kl ger und der Beklagte streiten. Das N here hierzu ist gem. [   82 Abs. 3 S. 3](#), 2. Hs. SGB XI ebenfalls durch Landesrecht zu bestimmen. Demgegen ber k nnen Pflegeeinrichtungen, die nicht nach Landesrecht gef rdert werden, ihre betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen den Pflegebed rftigen ohne beh rdliche Zustimmung gesondert berechnen. Die gesonderte Berechnung ist der zust ndigen Landesbeh rde lediglich mitzuteilen ([   82 Abs. 4 SGB XI](#)). Der Kl ger hat keinen Anspruch auf Zustimmung des Beklagten zur gesonderten Berechnung. Er bedarf keiner Zustimmung, weil das Neuapostolische Seniorenzentrum G nicht im Sinne von [   82 Abs. 3](#) i. V. m. [   9 SGB XI](#) gef rdert wurde bzw. wird. Zwischen den Beteiligten ist unstreitig, dass bezogen auf das Neuapostolische Seniorenzentrum G eine objektbezogene F rderung in Form von Darlehen oder Zusch ssen nach    8 und 13 Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen alter Fassung i. V. m. mit

der Stationäre Pflegeverordnung nicht stattgefunden hat oder stattfindet. Die Gewährung von Pflegegeld nach § 14 Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen alter Fassung i. V. m. der Pflegegeldverordnung stellt entgegen der Ansicht des Klägers keine öffentliche Ordnung im Sinne von [§ 82 Abs. 3 i. V. m. § 9 SGB XI](#) dar (so auch BSG, Urteil vom 24.07.2003, Az.: [B 3 P 1/03 R](#), Pressemitteilung Nr. 39/03 vom 29.07.2003 und Sozialgericht Gießen, Urteil vom 04.09.2003, Az.: S 20 P 1573/00):

Zugelassene vollstationäre Pflegeeinrichtungen, die – wie das Neuapostolische Seniorenzentrum G – eine vertragliche Regelung nach [§ 85 SGB XI](#) (Pflegesatzvereinbarung) abgeschlossen haben, haben einen Anspruch gegen den Sozialhilfeträger oder den Träger der Kriegsopferfürsorge auf Gewährung von Zuschüssen zu den Aufwendungen der Pflegeeinrichtung nach [§ 82 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 SGB XI](#) mit Ausnahme von Grundstücksrente und –pacht für die Heimplätze solcher Heimbewohner, die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder den §§ 25, 25 a und 25 e des Bundesversorgungsgesetzes erhalten oder ohne das Pflegegeld erhalten würden (§ 14 Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen alter Fassung i. V. m. der Pflegegeldverordnung).

Es ist schon fraglich, ob es sich bei dem Pflegegeld aus Sicht des Landesgesetzgebers um eine Leistung zur Förderung der Pflegeeinrichtung handelt. § 14 Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen alter Fassung steht zwar im Dritten Abschnitt des Gesetzes, der die Überschrift "Förderung" trägt. § 8 Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen alter Fassung (Allgemeine Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen), die erste Vorschrift im Dritten Abschnitt, besagt jedoch, dass betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen und Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von abschreibungsbedürftigen Anlagegütern gem. [§ 82 Abs. 3 S. 1 SGB XI](#) nach den §§ 9 und 11 bis 13 (nicht: § 14) Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen alter Fassung gefördert werden können. Auch die Stationäre Pflegeverordnung knüpft an die §§ 11 bis 13 (nicht: § 14) Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen alter Fassung an.

Entgegen der Ansicht des Beklagten spricht die Nennung des [§ 82 Abs. 3 SGB XI](#) in § 14 Abs. 1 Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen alter Fassung und in §§ 1 und 2 Pflegegeldverordnung nicht dafür, dass der Landesgesetzgeber das Pflegegeld als öffentliche Ordnung im Sinne von [§ 82 Abs. 3 i. V. m. § 9 SGB XI](#) angesehen hat. Bei der Nennung in § 14 Abs. 1 am Ende Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen alter Fassung handelt es sich um eine sprachliche Vereinfachung gegenüber der Wendung "Aufwendungen der Pflegeeinrichtung nach [§ 82 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 SGB XI](#)", wobei durch § 14 Abs. 1 S. 2 Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen alter Fassung Grundstücksrente und –pacht ausgenommen werden. Es soll lediglich umschrieben werden, welche der in [§ 82 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 SGB XI](#) genannten Aufwendungen, die nicht Bestandteil der Pflegevergütung und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sein dürfen, beim Pflegegeld berücksichtigt werden. Selbst wenn der Landesgesetzgeber mit der Anknüpfung an die berechenbaren

Aufwendungen gem. [Â§ 82 Abs. 3 SGB XI](#) fÃ¼r die Ermittlung des Pflegegeldes in Â§ 2 Abs. 1 Pflegegeldverordnung zum Ausdruck gebracht haben sollte, dass im Verfahren Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Pflegegeld keine eigenstÃ¤ndige PrÃ¼fung und Festsetzung vorgesehen ist, wÃ¼rde dies nicht dazu fÃ¼hren, dass die GewÃ¤hrung von Pflegegeld eine Ã¶ffentliche FÃ¶rderung im Sinne von [Â§ 82 Abs. 3 SGB XI](#) ist. Hierbei spielt die landesrechtliche Qualifizierung keine Rolle (so auch NiedersÃ¤chsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 22.01.2003, Az.: [4 LC 146/02](#), vorangehend Verwaltungsgericht OsnabrÃ¼ck, Urteil vom 20.02.2002, Az.: [6 A 114/99](#); ebenso Verwaltungsgericht OsnabrÃ¼ck, Urteil vom 26.09.2001, Az.: [6 A 132/00](#)).

Der Bundesgesetzgeber hat mit der AnknÃ¼pfung an [Â§ 9 SGB XI](#) in [Â§ 82 Abs. 3 SGB XI](#) unmissverstÃ¤ndlich zum Ausdruck gebracht, dass ausschlieÃlich die (direkte) FÃ¶rderung der Pflegeeinrichtung im Sinne einer ObjektfÃ¶rderung gemeint ist. Das Pflegegeld ist hingegen eine subjektbezogene FÃ¶rderung. Die GewÃ¤hrung von Pflegegeld hat den Zweck, PflegebedÃ¼rftige vor der Inanspruchnahme von Sozialhilfe oder Leistungen der KriegsopferfÃ¼rsorge zu bewahren, wenn deren Einkommen zur vollstÃ¤ndigen Deckung der grundsÃ¤tzlich von ihnen zu tragenden Beteiligung an den Investitionskosten der Pflegeeinrichtung nicht ausreicht. Zwar kommt das Pflegegeld mittelbar dem EinrichtungstrÃ¤ger zugute. Auch ist der EinrichtungstrÃ¤ger primÃ¤r antragsberechtigt und der PflegebedÃ¼rftige nur dann, wenn der EinrichtungstrÃ¤ger keinen Antrag stellt (Â§ 3 Abs. 1 Pflegegeldverordnung).

Dennoch handelt es sich nicht um eine objektbezogene FÃ¶rderung. MaÃgeblich dafÃ¼r, ob und in welcher HÃ¶he Pflegegeld gewÃ¤hrt wird, ist allein die â subjektbezogene â BedÃ¼rftigkeit des jeweiligen Heimbewohners, auf dessen finanzielle VerhÃ¤ltnisse die Pflegeeinrichtung keinen Einfluss hat.

Entgegen der Ansicht des Beklagten war das Neuapostolische Seniorenzentrum G auch nicht deshalb einer Ã¶ffentlich gefÃ¶rderten Einrichtung gleichzustellen (fiktiv gefÃ¶rderte Einrichtung), weil sonst kein Anspruch auf Pflegegeld bestÃ¼nde. Es besteht nicht ein Anspruch auf Zustimmung zur gesonderten Berechnung nach [Â§ 82 Abs. 3 SGB XI](#) aus dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes. Zum Einen ist fraglich, ob der Landesgesetzgeber durch die Annahme einer fiktiven FÃ¶rderung bundesrechtlich die Rechtsfolge des [Â§ 82 Abs. 3 S. 3](#), 1. Hs. SGB XI (Zustimmungserfordernis) auslÃ¶sen kann. Zum Anderen setzt ein Anspruch auf Pflegegeld nach Â§ 14 Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen alter Fassung i. V. m. Â§ 2 Pflegegeldverordnung nicht einen Zustimmungsbescheid nach [Â§ 82 Abs. 3 S. 3](#), 1. Hs. SGB XI voraus. Anspruchsvoraussetzung ist lediglich, dass es sich um eine zugelassene Pflegeeinrichtung handelt, die eine vertragliche Regelung nach [Â§ 85 SGB XI](#) (Pflegesatzvereinbarung) abgeschlossen hat, sowie die BedÃ¼rftigkeit des jeweiligen Heimbewohners. Die PrÃ¼fung und Festsetzung der gesondert berechenbaren Aufwendungen hat im Verfahren auf Pflegegeld zu erfolgen. ZustÃ¤ndig ist insoweit der Ã¶rtliche TrÃ¤ger der Sozialhilfe (Â§ 3 Pflegegeldverordnung). Eine einheitliche Festlegung des Betrages, der bezogen auf eine Einrichtung als Pflegegeld bewilligt werden kann, wÃ¤re zwar wÃ¼nschenswert, ist vom Landesgesetzgeber jedoch â jedenfalls fÃ¼r die Zeit

bis zum 31.07.2003 nicht vorgesehen worden.

Etwas anderes ist entgegen der Ansicht des Beklagten weder aus [Â§ 20 Abs. 5 Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen](#) alter Fassung noch aus [Art. 49 a Â§ 7 Abs. 2 Pflegeversicherungsgesetz vom 26.05.1994](#) zu schließen. Beide Vorschriften enthalten Übergangsregelungen. Sie tragen lediglich der Tatsache Rechnung, dass ab dem Inkrafttreten der 2. Stufe der Pflegeversicherung am 01.07.1996 (Leistungen der vollstationären Pflege) in der Pflegevergütung und in den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung nicht die in [Â§ 82 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 SGB XI](#) genannten Investitionsaufwendungen enthalten sein dürfen.

Der Kläger hat seine Ansicht, dass die Gewährung von Pflegegeld eine öffentliche Ordnung im Sinne von [Â§ 82 Abs. 3 SGB XI](#) darstelle, nicht begründet. Die vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 19.06.1996 an den Landschaftsverband Rheinland und den Beklagten vertretene Auffassung, die Zahlung von Pflegegeld sei eine Form der öffentlichen Ordnung im Sinne von [Â§ 9 SGB XI](#), konnte nicht überzeugen. Eine Begründung ist nicht erfolgt. Soweit die Ansicht, dass die Zahlung von Pflegegeld eine öffentliche Ordnung im Sinne von [Â§ 82 Abs. 3 SGB XI](#) i. V. m. [Â§ 9 SGB XI](#) sei, vom Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen vertreten wird (Beschluss vom 05.04.2001, Az.: [L 3 B 1/01 P](#)), fehlt ebenfalls eine nähere Begründung.

III.

Bei dem Hilfsantrag handelt es sich um eine Feststellungsklage im Sinne von [Â§ 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#). Nach dieser Vorschrift kann mit der Klage die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat.

Ein solches Interesse hat der Kläger nicht. Nach der Aufhebung des Bescheides des Beklagten vom 09.01.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.02.2002 durch das Gericht mit der Begründung, dass eine Zustimmung zur gesonderten Berechnung nach [Â§ 82 Abs. 3 SGB XI](#) nicht notwendig ist, ergibt sich die Berechtigung zur gesonderten Berechnung gegenüber den Pflegebedürftigen unter Mitteilung gegenüber dem Beklagten aus [Â§ 82 Abs. 4 SGB XI](#). Vom Beklagten als einem Träger öffentlicher Verwaltung ist zu erwarten, dass er diese Berechtigung des Klägers zukünftig nicht in Frage stellen wird. Der Beklagte bestreitet auch nicht, dass der Kläger entsprechend verfahren darf, wenn das Gericht zu der Auffassung gelangt, dass der Kläger keiner Zustimmung bedarf. Durch eine entsprechende Feststellung würde der Kläger nicht besser gestellt, da auch ein Feststellungsurteil nicht vollstreckbar wäre. Dies steht nicht im Widerspruch zur Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 24.07.2003, Az.: [B 3 P 1/03 R](#) (Pressemitteilung Nr. 39/03 vom 29.07.2003). In Nordrhein-Westfalen hat der beklagte Landschaftsverband Westfalen-Lippe nicht die Befugnis, unangemessen hohe Entgelte zu untersagen, denn er ist nicht gleichzeitig Träger der Heimaufsicht. Träger der Heimaufsicht sind die Kreise und die kreisfreien Städte ([Â§ 18 Abs. 1 des Heimgesetzes](#) in der Fassung vom 23.04.1990

i. V. m. der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz vom 16.09.1975 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen S. 548). Aus diesem Grund konnte offen bleiben, ob eine Feststellungsklage außerdem subsidiär gegenüber einer späteren Klage auf Beseitigung oder Unterlassen von Maßnahmen des Beklagten wäre.

Der beklagte Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist auch nicht Anspruchsgegner bezüglich des Pflegewohngeldes. Dies ist der wirtschaftliche Träger der Sozialhilfe (§ 14 Abs. 1 Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen alter Fassung).

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 155 Abs. 1 S. 3](#) Verwaltungsgerichtsordnung i. V. m. [§ 197 a Abs. 1 S. 1](#), 2. Halbsatz SGG in der Fassung des 6. Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 17.08.2001. Danach sind im sozialgerichtlichen Verfahren Kosten nach dem Gerichtskostengesetz zu erheben, wenn – wie vorliegend – weder der Kläger noch der Beklagte in der Eigenschaft als Versicherter, Leistungsempfänger, Behinderter oder deren Sonderrechtsnachfolger beteiligt ist.

Es war zu berücksichtigen, dass die Rechtsposition, nach [§ 82 Abs. 4 SGB XI](#) ohne Zustimmung des Beklagten betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen den Pflegebedürftigen gesondert berechnen zu dürfen, für den Kläger günstiger ist als die Zustimmung des Beklagten zur gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen in einer bestimmten Höhe nach [§ 82 Abs. 3 SGB XI](#).

Erstellt am: 18.12.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024